



# Empfehlungen für Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisation und Tageseltern

*Ausgabe vom Juni 2014*

---

*Der Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) hat die vorliegenden „Empfehlungen für Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisation und Tageseltern“ anlässlich seiner Sitzung vom 29. August 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ersetzen die „Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien“ des SVL Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern vom 29. Januar 2003. Der VLG empfiehlt den Gemeinden, sich nach diesem Grundlagenpapier zu richten.*

---

## Einleitung

---

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, Luzern wurde 2003 ein Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tageseltern erstellt. Der damalige Sozialvorsteher-Verband Kanton Luzern (SVL) hat diesen Qualitätsstandard übernommen und mit geringen Änderungen anlässlich der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2003 verabschiedet.

Per 1. Januar 2013 traten die Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung und PAVO) in Kraft. Die bisherigen Qualitätsstandards mussten daher überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Grundlagen und die geänderten Verhältnisse in der familienergänzenden Kinderbetreuung angepasst werden.

Ziel dieser Empfehlung ist es den Gemeinden im Kanton Luzern ein Instrument zur Verfügung zu stellen, welches ihnen einen Orientierungsrahmen im Bereich der Aufsicht über die Tageselternvermittlungsorganisation und Tageseltern bietet.

Die in den vorliegenden Empfehlungen festgehaltenen Qualitätsstandards bilden den Rahmen bzw. die Leitplanken für die erfolgreiche Tätigkeit einer Vermittlungsorganisation für familienergänzende Betreuung von Kindern in Tageseltern. Sind die Qualitätsstandards eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass das Wohlergehen des Kindes in der Tagespflege gewährleistet ist. Die Qualitätsstandards basieren auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder.

## 1 Gesetzliche Grundlagen

---

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338)
- Kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204).
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000 (SRL Nr. 200)

Insbesondere sind die nachfolgenden Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss eine **Meldung** an die Behörde vornehmen (Art. 12 PAVO)

Nach § 1 Abs. 1 lit. b, d und e der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern ist der Gemeinderat zuständig für die **Entgegennahme der vorerwähnten Meldungen** über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO.

Der Gemeinderat ist zudem für die **Aufsicht** über die Familien- und Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 10, 12 Abs. 2 und 19 PAVO) zuständig.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern kann der Gemeinderat die Erfüllung seiner Aufgaben einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen.

Die Aufsicht kann nach § 8 Abs. 2 EGZGB auch einer geeigneten Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Nebst den gesetzlichen Bestimmungen sind Rahmenqualitätsstandards SVT 2012 vom Mai 2011<sup>1</sup> für Tagesfamilien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz zu beachten, dies sind unter [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch) → Tagesfamilien → Publikationen zu finden.

---

## 2 Begriffe

---

**Die Tageselternvermittlungsorganisation** ist eine juristische Person des Privatrechts, in der Regel ein Verein, die im Auftrag einer oder mehrerer Gemeinden das Tageselternwesen organisiert. Die Tageselternvermittlungsorganisation stellt die Vermittlerin und die Tageseltern an und stellt die Einhaltung der Qualitätsanforderungen (Rahmenqualitätsstandard SVT 2012) sicher.

Als Alternative können Gemeinden für sich und / oder für andere Gemeinden die Vermittlerinnen / Vermittler und Tageseltern anstellen und dadurch selber Einfluss auf die Qualität der Vermittlungsstelle und der Tageseltern nehmen. Empfohlen werden auch hier privatrechtliche Anstellungen nach Art. 319 ff. OR, sofern dies das Personalreglement der Gemeinde zulässt.

**Die Vermittlerin / der Vermittler** rekrutiert die Tageseltern, vermittelt die Tageskinder und begleitet und berät die Tageseltern und die Eltern. Allenfalls ist diese Person auch zuständig für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstellungen der Tageseltern und deren Begleitung.

**Die Tageseltern**, auch Tagesmutter / Tagesvater genannt, übernehmen in einem Anstellungsverhältnis mit der Vermittlungsorganisation die Betreuungsaufgabe der Tageskinder.

**Eltern** sind die Erziehungsberechtigten, die das Dienstleistungsangebot der Tageselternorganisation in Anspruch nehmen.

---

<sup>1</sup> Heute kibesuisse

### 3 Geltungsbereich

---

Die Qualitätsstandards gelten für Tageselternvermittlungsorganisation. Werden sie eingehalten, kann das Aufsichtsorgan (Gemeinderat oder die mit dieser Aufgabe betrauten Stelle) davon ausgehen, dass das Wohlergehen der Kinder in der Tagespflege gewährleistet ist. Die Qualitätsstandards können als Grundlage für die Aufsichtstätigkeit auch für Tagesfamilien, die nicht über eine Tageselternvermittlungsorganisation laufen, eingesetzt werden.

Es kann sein, dass gewisse Aufsichtsmaßnahmen, wie beispielsweise Kontrollen vor Ort über die Einhaltung von Qualitätssicherungsmassnahmen, durch die Tageselternvermittlungsorganisation übernommen wird (vgl. Seite 3). In solchen Situationen wird empfohlen die Aufsicht selbst beim Gemeinderat oder einer Dienststelle zu belassen. Durch das Doppelmandat (Vermittlung und Kontrolle) können die Tageselternvermittlungsorganisationen in einen Interessenkonflikt kommen. Aus diesem Grund ist durch die Bewilligungsbehörde die Abklärungen kritisch zu überprüfen und bei unklaren Verhältnissen durch eine unabhängige Drittperson (z. B. durch einen Mandatsträger / einer Mandatsträgerin) eine Abklärung vorzunehmen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Tageskindesverhältnisse, welche unabhängig von einer Tageselternvermittlungsorganisation erfolgen, überprüft und beaufsichtigt werden müssen, dazu wird ebenfalls der Einsatz der vorliegenden Qualitätsstandards empfohlen.

### 4 Institutioneller Rahmen

---

Den **Gemeinden**, die für die Aufsicht über die Tagespflegeverhältnisse verantwortlich sind, wird empfohlen mit den Tageselternvermittlungsorganisationen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Darin können auch Grundsätze, auf welche die Gemeinde Wert legt, geregelt werden.

Wenn es sich beim Träger der Tageselternvermittlungsorganisation um einen Verein handelt, soll in dessen Statuten (im Bereich der Zweckbestimmung) eine explizite Aussage zur Führung der Tageselternvermittlungsorganisation enthalten sein.

In einem Grundlagenpapier (Leitbild/Konzept) müssen die Ziele der Tageselternvermittlungsorganisation und deren Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung festgehalten sein.

Die Tageselternvermittlungsorganisation muss sich zwingend mit pädagogischen Grundsätzen in der Betreuung von Tageskindern, mit der Zusammenarbeit zwischen Tageseltern und abgebenden Eltern, mit Aufnahmekriterien für Kinder und der Gestaltung der Eingewöhnungszeit etc. befassen.

Diese Grundsätze sind schriftlich festzuhalten und auch mit den Tageseltern und Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Damit Diskussionen um Kompetenzabgrenzungen und Unklarheiten der Finanzierung verhindert werden, soll folgendes schriftlich festgehalten werden:

- die Aufgabenteilung zwischen Trägerschaft und Tageselternvermittlungsorganisation (z. B. mit einem Funktionendiagramm);
- die Finanzierung der Tageselternvermittlungsorganisation;
- die Stellenbeschreibung der Vermittlerin / des Vermittlers (inkl. Stellvertretungsregelung);
- die Entlöhnung der Vermittlerin / des Vermittlers (in der Regel in Anlehnung an das kantonale Besoldungsreglement)
- die Infrastruktur der Vermittlerin / des Vermittlers (allenfalls die Abgeltung der Infrastruktur zu Hause);
- die Zuständigkeit für das Inkasso (Trägerorganisation, Vermittlerin oder Dritte);
- dass zu jedem Betreuungsverhältnis ein Vertrag erforderlich ist; (vgl. Anhang 4);
- dass den Eltern schriftliche Informationen zur Arbeit der Tageselternvermittlungsorganisation zur Verfügung stehen.

## **5 Vermittlung**

---

### **5.1 Anforderungen an die Vermittlerin / den Vermittler**

---

Laut Art. 10 der eidgenössischen PAVO soll die Aufsicht durch eine Fachperson der Behörde durchgeführt werden, nach kantonalem Recht ist eine Delegation an eine geeignete Stelle zulässig (vgl. Seite 3). Durch die Delegation dieser hoheitlichen Aufgabe bleibt der Gemeinderat jedoch immer noch verantwortlich, es ist daher darauf zu achten, dass die Vermittlerin / der Vermittler über genügend Fachkenntnisse aufweist um ein Tageskindesverhältnis einschätzen und begleiten zu können.

Da die Vermittlerin /der Vermittler eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung einnimmt, ist ein besonderes Augenmerk auf folgendes zu legen:

- Als Grundausbildung wird eine Ausbildung im sozialen oder pädagogischen Bereich und entsprechende Berufserfahrung empfohlen.
- Die Vermittlerin /der Vermittler soll einen Kibesuisse-Ausbildungskurs besuchen und regelmässig an fachspezifischen Weiterbildungen teilnehmen.
- Die Vermittlerin /der Vermittler muss problematische Familienverhältnisse oder Konflikte in der Vermittlung erkennen und entsprechend reagieren können.
- Die Vermittlerin /der Vermittler muss über Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und administrative Fähigkeiten verfügen.
- Die Verschwiegenheit ist sichergestellt (es empfiehlt sich die Einhaltung des Datenschutzes im Arbeitsvertrag festzuhalten).

## **5.2 Arbeitsschwerpunkte der Vermittlerin / des Vermittlers (Grundlage Stellenbeschreibung)**

---

### **5.2.1 Suche eines Tageselternplatzes (Bereich A)**

- Suche von Tageselternplätzen mittels Inseraten, Telefon, Flugblätter, persönlichen Kontakten
- Bearbeiten der Anfragen interessierter Tagesmütter und abgebender Eltern
- Abklärungsgespräch bzw. Hausbesuch gemäss Anhang 2 („Anforderungen an Tagesmütter“)
- Administration, Aktenführung

### **5.2.2 Vermittlung (Bereich B)**

- Anfragen von Eltern beantworten
- Gespräch mit Eltern gemäss Anhang 3 („Erwartungen an Eltern“)
- Vertrag vorbereiten
- Vertragsabschluss, Probezeitauswertung
- Administration

### **5.2.3 Begleitung (Bereich C)**

- Telefonische Rückfragen zum Tagesverhältnis bei Eltern und Tageseltern
- Regelmässige Standortgespräche, mindestens einmal jährlich, mit Eltern und Tagesmütter, -väter
- Vor- und Nachbereitung der Gespräche
- Krisengespräche
- Anlaufstelle bei Erziehungsfragen im Betreuungsverhältnis

### **5.2.4 Allgemeine Aufgaben (Bereich D)**

- Allgemeine telefonische Beratungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung
- Grundlagen- und Konzeptarbeit
- Zusammenarbeit mit Vorstand und Kommission
- Anpassen von Papieren: Konzepte, Elterninformationen, Sozialtarife, Formulare, etc.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit der Inkassostelle und Mitvermittlerin
- Organisation und Durchführung eines Austauschabends zwischen Eltern und Tageseltern einmal im Jahr
- Organisation und Durchführung weiterer Anlässe für Eltern

### 5.2.5 Fortbildung (Bereich E)

Eine regelmässige Fortbildungspflicht soll im Stellenbeschrieb enthalten sein, insbesondere folgende Formen sind möglich:

- Fortbildungstagungen
- Supervision
- Fachgruppen

Die Fortbildung ist der Arbeitszeit prozentual zum Arbeitspensum zuzurechnen.

### 5.3 Berechnung der minimalen Stellenprozente pro Jahr

---

Die folgende Berechnungsform ist als Grundlage und Anhaltspunkt für den Arbeitsaufwand von Vermittlerinnen gedacht.

Ausgegangen wird von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 2076 Arbeitsstunden inklusive Ferien und Feiertage<sup>2</sup>.

Empfehlung von Fachstellen als Orientierungshilfe:

Aufgabe	Bereich Punkt	Stellen % (inkl. Ferien und Feiertage)
Pro Suche, Abklärung, Vermittlung, Beratung bei neuem Tagesplatzverhältnis (TPV)	A, B, C;	1,2
Pro Beratung, Begleitung, allg. Aufgaben bei laufendem Tagesplatzverhältnis	C,	0,75
Fortbildung je pro Tagesplatzverhältnis	D,E	0,2

Bei kleineren Stellen bis ca. 15 Tagesplatzverhältnissen mindestens 10% Pensum.

## 6 Tageseltern

---

Folgende Anforderungen an Tageseltern sind zwingend zu beachten:

- Volljährigkeit der Tageseltern
- Erfahrung im Umgang und Freude am Umgang mit Kindern
- Zustimmung des Partners / der Partnerin
- Stabile Familiensituation

Bei der Rekrutierung und Abklärung zur Eignung von Tageseltern wird empfohlen, neben den oben erwähnten Anforderungen einen Strafregisterauszug der im

---

<sup>2</sup> vgl. durchschnittlichen Mittel der jährlichen Sollarbeitszeit im Kanton Luzern.

Haushalt lebenden volljährigen Personen einzufordern.

Der Besuch einer vom Kibesuisse anerkannten Grundbildung und des Nothelferkurses für Kleinkinder im ersten Tätigkeitsjahr sowie eine jährliche Weiterbildung von 3 Stunden wird ebenfalls empfohlen. Die Weiterbildung kann auch in Form von Supervision oder Praxisbegleitung erfolgen.

## **Betreuungsschlüssel**

Bei der Beurteilung der Kinderzahl werden folgende Faktoren einbezogen:

- Soziale Situation der Kinder
- Besondere Erziehungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder
- Altersstruktur der Kindergruppe bei den Tageseltern
- Bedürfnisse der eigenen Kinder
- Präsenzzeiten der einzelnen Kinder
- Gruppenrotation
- Fremdsprachigkeit
- (Berufs-)Erfahrung und/oder Ausbildung der Tageseltern
- räumliche Gegebenheiten, Verkehrslage, Garten etc.

Maximal fünf anwesende Kinder (fremde und eigene) werden durch die Tageseltern betreut. Die maximale Anzahl von fünf Kindern ist dann vertretbar, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist, d.h. immer die gleichen Kinder betreut werden.

Von diesen fünf Kindern sind höchstens zwei unter drei Jahre alt, davon höchstens eines unter 18 Monate.

Nach vorgängiger Absprache kann eine höhere Belegung während den Mittagstischzeiten zugelassen werden.

Wenn die Anzahl der Kinder überschritten wird, muss dies die Tageselternorganisation begründen und der Aufsichtsbehörde im Voraus melden.



## **Anhang 1** zum Qualitätsstandard für die Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern

---

### **Vertrag mit den Tageseltern**

Im Arbeitsvertrag der Tageseltern soll geregelt sein<sup>3</sup>:

- Aufgaben der Tageseltern. Sofern die Tageselternvermittlungsorganisation über Stellenbeschriebe bzw. Pflichtenhefte verfügt, kann eine Stellenbeschreibung bzw. ein Pflichtenheft als integrierender Bestandteil des Vertrags aufgenommen werden.
- Gesetzliche Bestimmungen (Ferien, Unfall, Sozialleistungen)
- Regelungen bei Krankheit oder kurzfristigen Absagen
- Probezeit für das Verhältnis
- Kündigungsfrist
- Bezahlung, Spesen, Inkasso
- Spezielles Material (z. B. Windeln)
- Die Handhabung für spezielle Ausgaben (z.B. Zirkusbesuche, Ausflüge, Kino etc.) werden mit den abgebenden Eltern besprochen
- Festlegen der ungefähren Anwesenheitszeiten
- Festlegen der Personen, die das Kind regelmässig abholen
- Die Tageseltern informieren die Eltern über die Entwicklung des Kindes in der Tagesfamilie.
- Die Tageseltern und die abgebenden Eltern stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, die das gemeinsame Verhältnis betreffen.
- Hinweis auf die Meldepflicht der betreuten Tageskinder

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist informiert, dass die Gemeinde eine Aufsichtspflicht über die Tagespflege hat, dass regelmässige Standortgespräche (mindestens einmal jährlich) mit der Vermittlerin / dem Vermittler und der abgebenden Eltern geführt werden und dass sie jederzeit bei der Tageselternvermittlungsorganisation ein Gespräch einfordern kann.

---

<sup>3</sup> Ein Muster findet sich im Anhang 4.

## **Anhang 2** zum Qualitätsstandard für die Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern

---

### **Anforderungen an die Tageseltern**

Bei der Frage der Eignung einer Tagesmutter resp. eines Tagesvaters werden bei der Abklärung durch die Vermittlerin folgende Kriterien beachtet:

#### **Zur Person der Tagesmutter / des Tagesvater**

---

##### ***Allgemeines***

- Alter: Volljährigkeit
- Physische und psychische Gesundheit
- Motivation Tagesmutter/Tagesvater zu werden
- Die Tagesmutter/der Tagesvater hat Kenntnis über die Bedürfnisse und die Entwicklung der Kinder
- Die Tagesmutter/der Tagesvater verfügt über erzieherische Fähigkeiten
- Die Tagesmutter/der Tagesvater reflektiert ihr eigenes Erziehungsverhalten
- Die Tagesmutter/der Tagesvater zeigt Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern
- Die Tagesmutter/der Tagesvater verfügt grundsätzlich über eigene Erfahrung mit Kindern (von ihrer Ausbildung her oder mit ihren eigenen Kindern)

##### ***Belastbarkeit***

- Die Tagesmutter/der Tagesvater verfügt über freie Kapazitäten für ein oder mehrere Tageskinder
- Erkennt die eigenen Grenzen
- Die Tagesmutter/der Tagesvater verfügt über Möglichkeiten, sich einen Ausgleich zur Erziehungsarbeit zu verschaffen (Hobby)
- Bereitschaft sich bei Schwierigkeiten fachliche Hilfe zu suchen und anzunehmen

##### ***Kommunikationsfähigkeit***

- Die Tagesmutter/der Tagesvater kann zuhören und sich gut verbalisieren
- Sie/er verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse; bei fremdsprachigen Tageseltern und -pflegekindern soll geklärt und vereinbart werden, wie das Tageskind sprachlich auf Kindergarten und Schule vorbereitet wird.

### ***Familiensituation bei den Tageseltern***

- Die ganze Familie ist mit der Aufnahme eines Tageskindes einverstanden
- Die Familienatmosphäre ist offen, verständnisvoll und freundlich (Umgangston...)
- Die Familiensituation ist stabil
- Die Familie pflegt sinnvolle Freizeitbeschäftigungen (bewusster Umgang mit Fernsehkonsum, elektronischen Spiele, Hobbies)
- Die Ernährung ist angemessen (Ausgewogenheit, Regelmässigkeit, kindgerecht)
- Der Umgang mit Genussmitteln (Rauchen und Alkohol) wird reflektiert

### ***Hintergrund der Tageseltern***

- Der religiöse, kulturelle, berufliche und sprachliche Hintergrund der Tageseltern wird thematisiert und wird bei der Vermittlung beachtet.

### ***Umgebung der Tageseltern***

---

- Es bestehen Rückzugsmöglichkeiten für Tageskinder und eigene Kinder
- Die Wohnung ist sauber und kinderfreundlich eingerichtet
- Die Kinder haben Möglichkeiten im Freien zu spielen
- Der Schulweg ist für die Kinder zumutbar
- Tiere bei den Tageseltern (Allergien)
- Die Zusammenarbeit Eltern - Schule –Tagesmutter muss geregelt sein

### ***Organisation***

---

- Betreuungszeiten werden definiert und sind verpflichtend (siehe Arbeitsvertrag)
- Bei der Vermittlung wird darauf geachtet, dass eine kontinuierliche Betreuung über längere Zeit möglich ist
- Eine kontinuierliche Zusammensetzung der Kindergruppe ist für die Gruppenbildung und Beziehungsbildung der Kinder untereinander von grosser Wichtigkeit
- Wenn der Partner der Tagesmutter/des Tagesvaters zeitlich von der Anwesenheit der Tageskinder betroffen ist, wird er in die Abklärungsgespräche mit einbezogen

## **Anhang 3** zum Qualitätsstandard für die Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern

---

### **Erwartungen an Eltern**

Nicht nur die Tagespflegeeltern gehen eine Verpflichtung gegenüber dem Tagespflegekind ein. Die Einstellung und das Verhalten der erziehungsberechtigten Eltern gegenüber den Tageseltern tragen viel zum guten Gelingen der geteilten Betreuung des Kindes bei. Die Vermittlerin bespricht mit den erziehungsberechtigten Eltern folgende Punkte:

- Erziehungsberechtigte sind sich ihrer Erziehungsvorstellungen bewusst;
- Sie setzen sich mit der Betreuungsform Tageseltern auseinander;
- Sie kennen die Bedürfnisse ihres Kindes;
- Sie informieren die Tageseltern über die Gewohnheiten und Besonderheiten ihres Kindes;
- Sie bereiten ihr Kind gut und positiv auf die Tageseltern vor;
- Sie erklären sich bereit mit den Tageseltern regelmässig Gespräche zu führen;
- Sie sind bereit mit der Vermittlerin in Kontakt zu stehen;
- Sie sind bereit bei Schwierigkeiten fachliche Hilfe zu suchen und anzunehmen;
- Sie sind bereit die Kinderbetreuungskosten gemäss Tarifliste der Tageselternvermittlungsorganisation berechnen zu lassen;
- Sie bezahlen die Elternbeiträge pünktlich;
- Sie verfügen über eine Privathaftpflichtversicherung für ihr Kind;
- Sie stehen den Tageseltern für wichtige Informationen (Arbeitsplatz, Erreichbarkeit, Hausarzt) zur Verfügung;
- Sie informieren die Tageseltern über allfällige besondere Situationen.

**Anhang 4** zum Qualitätsstandard für die Tageseltern-  
vermittlungsorganisationen und Tageseltern

---

## Musterarbeitsvertrag für Tageseltern

Das Muster ist den jeweiligen Begebenheiten des Vertrags anzupassen. Da vorwiegend Tagesmütter angestellt werden, wird im Muster nur von Tageseltern, Tagesmutter oder Arbeitnehmerin gesprochen.

Logo/Adresse der Vermittlungsorganisation

### Arbeitsvertrag

(nach Obligationenrecht Art. 319 ff)

zwischen

Organisation

und

Frau (evt. Herr) ..... (Arbeitnehmer /-nehmerin)

Strasse.....

PLZ /Ort.....

Gestützt auf Art. .... der Statuten / des Personalreglements wird zwischen den Parteien nachfolgender **privatrechtlicher Arbeitsvertrag** abgeschlossen:

### Art. 1 Aufgabe

Falls ein Pflichtenheft oder eine Stellenbeschreibung für Tageseltern besteht, kann darauf verwiesen werden (als integrierender Bestandteil zum Vertrag nehmen)

Besteht kein Pflichtenheft oder Stellenbeschreibung Aufgabe umschreiben:

Frau ..... verpflichtet sich, das Tageskind .... nach bestem Wissen zu betreuen und zu erziehen, solange es sich bei ihr aufhält.

Eltern (bzw. die sorgeberechtigte Person) und die Tageseltern unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Förderung des Kindes. Die Tageseltern informieren die Eltern über Ereignisse oder Beobachtungen, die für die Eltern wichtig sind.

Bei Schwierigkeiten, die nicht zwischen Eltern und Tageseltern gelöst werden können, wird das Gespräch mit der Vermittlerin gesucht.

### Art. 2 Eintritt, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, Kündigungsfristen

Eintrittsdatum (Vertragsbeginn): .....

Beendigungsdatum (bei befristeten Arbeitsverhältnissen): .....

Der erste Monat der Anstellung gilt als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden kann.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung folgender Fristen auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

Anstellungsdauer bis zu einem Jahr	1 Monat
Anstellungsdauer von 2 bis 9 Jahren	2 Monate
Anstellungsdauer von mehr als 10 Jahren	3 Monate

**Art. 3 Beschäftigungsgrad**

Der Beschäftigungsgrad von .....%, entspricht ..... Stunden pro Woche.

**Art. 4 Arbeitszeit und Urlaub**

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem vereinbarten Aufenthalt des Tagespflegekinde.

Das Tagespflegekind ist an folgenden Tagen bei den Tageseltern:

....., von .....bis.....

Das Kind wird von Herr/Frau ..... an den Tagespflegeplatz gebracht.

Änderungen des Betreuungsumfangs oder Ausnahmen der Zeiten sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Längerfristige Änderungen werden schriftlich festgehalten.

**Art. 5 Lohn und Mahlzeitenentschädigung**

Die Entschädigung umfasst den vereinbarten Betreuungsumfang und erfolgt aufgrund des monatlichen Abrechnungsblattes per Ende Monat.

	Kinder über 18 Monaten	Kinder unter 18 Monaten
Betreuungsstunde inkl. Spesen Fr. 0.50	Fr.	Fr.
Betreuungsstunden an Wochenenden / Feiertagen inkl. Spesen Fr. 0.50	Fr.	Fr.
Nachtpauschale von 19.00 - 7.00 Uhr	Fr.	Fr.

Es besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Die Ferienentschädigung wird zusätzlich zum Lohn ausbezahlt und beträgt 8,33% des Stundenlohns bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen und 10.64% des Stundenlohns bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen ab 50 Altersjahr.

Für Mahlzeiten werden pro Frühstück Fr. 2.00, pro Mittagessen Fr. 6.00 und pro Abendessen Fr. 4.00 entschädigt. Bei Säuglingen bis 18 Monate ist keine Mahlzeitenentschädigung vorgesehen. Die Baby-nahrung wie auch Verbrauchsmaterial wie Windeln wird von den Eltern organisiert.

Die Handhabung für spezielle Ausgaben (z.B. Zirkusbesuche, Ausflüge, Kino etc.) wird direkt mit den abgebenden Eltern geregelt.

**Art. 6 Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall, Geburt und bei Militär- und Zivildienst**

Die Gehaltsfortzahlung bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfalls, Erfüllung gesetzlicher Pflichten richtet sich nach Art. 324a OR und der Berner Skala

<i>im 1. Dienstjahr (ab dreimonatiger Anstellung)</i>	<i>3 Wochen</i>
<i>ab 2. Dienstjahr</i>	<i>1 Monat</i>
<i>im 3. bis 4. Dienstjahr</i>	<i>2 Monate</i>
<i>im 5. bis 9. Dienstjahr</i>	<i>3 Monate</i>

Die Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft und Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, SR 834.1).

Die Tageselternvermittlungsorganisation hat für alle Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen (max. 720 Tage). Die Prämien werden paritätisch erhoben.

Für die Heilungskosten im Krankheitsfall sind die Arbeitnehmenden selber verantwortlich.

#### **Art. 7 Unfallversicherung**

Die Tageselternvermittlungsorganisation versichert die Arbeitnehmerin gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle. Nichtberufsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden. Die Prämie für die Betriebsunfallversicherung übernimmt die Arbeitgeberin, für die Nichtberufsunfallversicherung wird sie paritätisch aufgeteilt.

#### **Art. 8 Berufliche Vorsorge**

Untersteht die Arbeitnehmerin der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 2 BVG, hat sie der Pensionskasse, welche die Vermittlungsorganisation angeschlossen ist, beizutreten.

#### **Art. 9 Betriebshaftpflichtversicherung**

Für die Betreuungsperson besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Beiträge werden von der Arbeitgeberin übernommen

Anmerkung: evt. ist Arbeitnehmerin privat bereits versichert. Wichtig ist zu beachten, dass sowohl die Tagesmutter wie das Tageskind genügend versichert sind.

#### **Art. 10 Allgemeine Pflichten**

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, einen Grundkurs und Weiterbildungen zu absolvieren (Entschädigung muss geregelt werden)

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, über alles, was sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Auflösung des Vertrages.

#### **Art. 11 Besondere Bestimmungen**

Die Aufnahme eines Tagespflegekindes ausserhalb der Tageselternvermittlungsorganisation muss der Gemeinde gemeldet werden.

#### **Art. 12 Ergänzendes Recht**

Soweit dieser Vertrag keine anderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des OR.

....., den .....

Für die Arbeitgeberin:

Die Arbeitnehmerin:

.....

.....

## **Anhang 5** zum Qualitätsstandard für die Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern

---

### **Aufsicht**

Folgende Unterlagen (Kopien) sind der Abklärungsstelle einzureichen:

#### **Leitgedanken, pädagogisches Konzept**

- Leitgedanken
- pädagogisches Konzept

#### **Institutioneller Rahmen**

- Bestimmungen zur Trägerschaft und zur Zusammenarbeit mit allen Funktionen
- Organigramm
- Gründungsdokumente
- Bei bereits bestehenden Organisationen: Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht
- Budget
- Betreuungstarife

#### **Personalführung**

- Ausbildungsdiplome der Vermittlerinnen / Vermittler
- Personalliste mit Qualifikationen, Stellenprozenten und Funktionsangaben der Vermittlerinnen / Vermittler
- Bei bereits bestehenden Organisationen: Einsatz- und Betreuungsplan für die Woche des Aufsichtsbesuches der Vermittlerinnen / Vermittler sowie der Tagesmütter / Tagesväter
- Übersicht der geplanten Weiterbildungen für Vermittlerinnen / Vermittler und Tagesmütter / Tagesväter

#### **Betreuungsverhältnis**

- Schriftliche Vereinbarungen: Aufnahmebedingungen für Eltern und Kinder, Betreuungsvertrag
- Liste der Tagesmütter / Tagesväter
- Liste der angemeldeten Kinder

#### **Für folgende Punkte ist der Abklärungsstelle schriftlich zu bestätigen, dass**

- für alle Funktionen der Tageselternorganisation die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen definiert sind;
- die Anstellungs- und Lohnbedingungen gemäss Punkt 4.3.2 eingehalten werden;
- die Anmeldung bei der Ausgleichskasse (AHV) und Beruflichen Vorsorge erfolgt ist sofern die BVG-Eintrittsschwelle erreicht ist;
- der Versicherungsschutz (Unfallversicherung, Betriebshaftpflicht usw.) geregelt ist.

**Für noch nicht erarbeitete Konzepte und Dokumente kann mit der Aufsichtsbehörde eine Frist für eine spätere Eingabe vereinbart werden.**



## **Anhang 6** zum Qualitätsstandard für die Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern

---

### **Bestätigung der Aufsichtsbehörde zur Weiterführung**

Folgende Unterlagen (Kopien) sind der Abklärungsstelle einzureichen:

#### **Institutioneller Rahmen**

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Revisionsbericht
- Bei Vereinen bzw. anderen juristischen Personen: Protokoll der Generalversammlung

#### **Personalführung**

- Personalliste der Vermittlerinnen / der Vermittler mit Qualifikationen, Stellenprozenten und Funktionsangaben
- Einsatz- und Betreuungsplan für die Woche des Aufsichtsbesuches der Vermittlerinnen / Vermittler sowie der Tagesmütter / Tagesväter
- Übersicht der besuchten und geplanten Weiterbildungen der Vermittlerinnen / Vermittler sowie Tagesmütter / Tagesväter

#### **Betreuungsverhältnis**

- Liste der Tagesmütter / Tagesväter mit aktivem Betreuungsverhältnis und betreute Kinder mit Geburtsdatum
- Warteliste und Anmeldeleiste (Liste der neu angemeldeten Kinder)

**Zudem sind alle Unterlagen, die für die Bewilligungserteilung eingereicht und seither wesentlich abgeändert wurden, nachzureichen.**